

## GESCHICHTE DER ZÄRTLICHKEIT



Johannes Kleinbeck

# GESCHICHTE DER ZÄRTLICHKEIT

Die Erfindung des einvernehmlichen Sex  
und ihr zwiespältiges Erbe bei Rousseau, Kant,  
Hegel und Freud



Matthes & Seitz Berlin

Da, wo du zärtlich bist, sagst du deinen Plural.

Roland Barthes

# INHALT

<b>EINLEITUNG</b>	7
Eine Zäsur im Eherecht	7
Eine neue Form patriarchaler Machtausübung	13
<b>1. DER FREIE UMGANG ZWISCHEN DEN GESCHLECHTERN</b>	25
Was ist Aufklärung?	25
Die Architektonik der bürgerlichen Öffentlichkeit	33
Der freie Umgang zwischen den Geschlechtern	43
<b>2. VOM SCHEITERN DER LIEBESHEIRAT (ROUSSEAU)</b>	51
Unfreiwillige Junggesellen	51
Die Prägung der Leidenschaften	53
»Das gegenseitige Verlangen schafft das Recht«	61
Partnerschaftsgewalt	76
<b>3. GALANTERIE IM BÜRGERLICHEN ZUSTAND (KANT)</b>	83
Das Geheimnis aller zärtlichen Neigung	83
Zwischen Unterwürfigkeit und Freiheit	89
Ein Wunderstern der Transzendentalphilosophie	93
Von einer Sternschnuppe des Rechts zur Zärtlichkeit	101
Die namenlose Kausalität der himmlischen Liebe	112

<b>4. DAS VERSCHWINDEN DER LEIDENSCHAFT (HEGEL)</b>	119
Schon besetzt!	119
Das Unglück der Liebesheirat	124
Ein Brautstreit wird in die Philosophie »hineingesaugt«	132
Die unbewusste Zärtlichkeit der Nationalökonomie	149
<b>5. DIE DISZIPLINIERUNG DER BRAUT (FREUD)</b>	163
Frau Venus von Milo	163
Gefühlszustellung	168
Sprechen und Schweigen	172
Ein Zahlungsmittel zwischen Freundschaft, Familie und Liebe	176
Der zarte Unterschied zwischen den Geschlechtern	186
Kokain	192
Martha Bernays erkrankt an Zärtlichkeit	199
Verkrampfungen während eines Liebesakts	205
<b>SCHLUSS. TENDER TROUBLE!</b>	217
DANK	227
ANMERKUNGEN	229
LITERATURVERZEICHNIS	309
ABBILDUNGSNACHWEISE	334

# EINLEITUNG

## Eine Zäsur im Eherecht

In der Rechtsauffassung vom Beischlaf markiert der *Code civil des Français* eine historische Zäsur: Nachdem Napoleon Bonaparte das Bürgergesetzbuch am 21. März 1804 erlassen hat, ist der Sex in der Ehe zum ersten Mal nicht mehr einer rechtlichen Forderung unterworfen. Im Kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche war der Beischlaf stets als Ehepflicht bestimmt worden, die vor allem aus dem ersten Korintherbrief abgeleitet wurde.<sup>1</sup> Darin macht Paulus unmissverständlich klar: »Der Mann leiste der Frau die schuldige Pflicht, desgleichen die Frau dem Mann. Die Frau ist ihres Leibes nicht mächtig. Desgleichen ist der Mann seines Leibes nicht mächtig, sondern die Frau. Entzieht euch einander nicht.«<sup>2</sup> In Napoleons bürgerlichem Eherecht wird der Beischlaf dagegen nicht mehr zu den ehelichen Pflichten gezählt, selbst die zeitgenössischen Lehr- und Handbücher äußern sich nicht mehr zu ihm.<sup>3</sup> Anders als das Kanonische Recht kennt der *Code civil* damit im Rahmen der Ehe kein Recht auf Sex.

Jean-Étienne-Marie Portalis, Rechtsgelehrter und einer der einflussreichsten Redakteure während der Ausarbeitung des *Code civil*, begründet diese Zäsur mit dem Prinzip der Freiheit, das von der Gesetzgebung in keinem anderen Bereich des Staates so umfassend garantiert werden müsse wie im Rahmen der Ehe.<sup>4</sup> Vor den Mitgliedern des Staatsrats, in dessen endlosen Sitzungen Napoleon immer wieder selbstvergessen mit einem Messer in die Armlehne seines Empiresessels gebohrt haben soll, erläutert Portalis am 7. März 1803 die Grundzüge des geplanten Eherechts mit den folgenden Worten:<sup>5</sup>

»Vor allem in der Ehe muss die Freiheit [...] uneingeschränkt und vollumfänglich gelten; das Herz muss sozusagen zwanglos atmen können während einer Handlung, an der es so sehr beteiligt ist: Die süßeste aller Handlungen muss deshalb auch die freieste sein.«<sup>6</sup> In dieser Formulierung klingen beinahe wörtlich die Ideen von Montesquieu und Jean-Jacques Rousseau wider, mit denen sie die bisherige Rechtsauffassung vom ehelichen Beischlaf auf den Kopf gestellt haben: In der von Denis Diderot und Jean-Baptiste le Rond d'Alembert herausgegebenen *Encyclopédie* wird der Eintrag zur »Fortpflanzung« aus dem Jahr 1765 noch ganz selbstverständlich unter dem Begriff der »Jurisprudenz« verschlagwortet.<sup>7</sup> Selbst der Rechtsgelehrte Robert-Joseph Pothier, der mit seinen Schriften einen erheblichen Einfluss auf die Gesetzgebung des *Code civil* ausüben wird, schreibt in seiner *Traité du Contrat de Mariage* von 1771 keineswegs nur feststellend, sondern mit affirmativer Emphase: »[D]ie Ehe gibt den Beteiligten ein Recht über den Körper des anderen, das beide gegenseitig dazu verpflichtet, dem körperlichen Verkehr zuzustimmen, wenn er verlangt wird.«<sup>8</sup> Dagegen heißt es bereits in Montesquieus *Persischen Briefen* von 1721 und später in Rousseaus *Emile oder Über die Erziehung* von 1762, dass die Pflicht des Beischlafs dem Vollzug der Ehe ihren ganzen Reiz zu nehmen drohe.

Während seiner Arbeit als Gerichtsrat am Parlament von Bordeaux hatte Montesquieu mit dem Briefroman *Persische Briefe* nach einer Reihe von eher wissenschaftlichen Traktaten sein erstes literarisches Werk verfasst, mit dem ihm nicht nur ein großer Publikums-erfolg, sondern auch ein Schlüsseltext der Aufklärung gelungen ist.<sup>9</sup> Mit allen exotisch-erotischen Klischees, die »Europas kollektiver Tagtraum vom Orient« zu bieten hat,<sup>10</sup> lässt er den persischen Edelmann Usbek und seinen Begleiter Rica ins Frankreich der letzten Regierungsjahre Ludwigs XIV. reisen und in zahllosen Briefen über die Eigentümlichkeiten der europäischen Sitten und Gebräuche nachsinnen. So kann sich etwa Rica nach der Ankunft in Paris über die fehlende Verführungskunst der französischen Männer nur wundern: In Ermangelung von eigenen »Reizen« würden sie bei ihren Ehefrauen stets auf den »Zwang des Gesetzes« zurückgreifen.<sup>11</sup> Anders als die



Perserinnen, »die sich manchmal über Monate erwehren«, müssten die Französinen deshalb schon »am Tag der Vermählung die letzten Gefälligkeiten der Ehe gewähren«: »[O]hne die Sterne zu befragen, lässt sich exakt die Geburt ihrer Kinder vorhersagen.«<sup>12</sup> Im Gegensatz zur spröden Pflichterfüllung der christlichen Ehe lässt Montesquieu wenig später Usbek einen wehmütigen Brief an eine Haremsdame verfassen, die er vor seiner Abreise zu einer seiner Ehefrauen erkoren hatte. Während er gleichzeitig mit dem Obereunuchen des Serails über die Frage korrespondiert, wie sich im Harem »Sittsamkeit« und »strenge Tugend« fördern lassen, schreibt er an Roxane:<sup>13</sup> »Wie glücklich sind Sie, Roxane, weil Sie in dem herrlichen Persien leben und nicht hier in den verdorbenen Gegenden, wo man weder Scham noch Tugend kennt! [...] Mir hat Sie der Himmel anvertraut, um mein Glück zu machen, aber welche Mühe hatte ich selbst, um den Schatz zu erlangen, den Sie so hartnäckig verteidigt haben! Was für ein Kummer bereitete es mir in den ersten Tagen unserer Ehe, wenn ich Sie nicht sah! Und wie ungeduldig wurde ich, wenn ich Sie gesehen hatte! Aber Sie haben diese Ungeduld nicht befriedigt, sondern ganz im Gegenteil noch gereizt, weil Sie sich [...] hartnäckig verweigerten [...]. Zwei Monate vergingen bei diesem Kampf zwischen der Liebe und der Tugend. [...] Sie entzogen mir, soweit Sie es vermochten, Ihre Reize und Ihre Anmut, und ich war trunken von den größten Gunstbezeugungen, ohne die geringsten erhalten zu haben.«<sup>14</sup> Eingedenk einer solchen Verführungskunst, die ihm zufolge aus den Beteiligten »zärtlichere und demutsvollere« Eheleute macht, schreibt Usbek später einen Satz über die christliche Ehe, den nicht nur Rousseau im *Emile*, sondern auch Portalis im Staatsrat während seiner Erläuterungen zum napoleonischen Eherecht beinahe wörtlich zitieren wird: »[I]ndem man die Bande enger knüpfen wollte, lockerte man sie, und statt, wie man behauptete, die Herzen zu vereinen, trennte man sie für immer. In eine freie Handlung, bei der das Herz einen großen Anteil haben sollte, brachte man Zwang, Notwendigkeit und das Verhängnis des Schicksals.«<sup>15</sup>

Was Montesquieu als ein imaginäres Gegenbild zur bleiernen Rechtspflicht des Beischlafs auf die Umgangsformen eines Harems

projiziert hatte, versucht Rousseau vierzig Jahre später im Zentrum der bürgerlichen Ehe zu verwirklichen. Mit einem offenkundigen Rückgriff auf die soeben zitierte Passage aus den *Persischen Briefen* heißt es im *Emile* über die Pflichten der christlichen Ehe: »Die Bande, die man zu fest knüpft, reißen. So geschieht es mit der Ehe, wenn man ihr mehr Nachdruck geben will als sie haben darf. [...] Wie hat man nur aus den zärtlichsten Liebkosungen eine Pflicht machen können und ein Recht aus den süßesten Liebesbezeugungen? [...] Nein, [...] in der Ehe sind die Herzen verbunden, die Körper aber nicht geknechtet.«<sup>16</sup> Nach dieser Feststellung erklärt Rousseau den ehelichen Liebesakt kurzerhand zur »freiesten und süßesten aller Handlungen«, die schlechterdings keinem juristischen Zwang unterworfen sein dürfe.<sup>17</sup> Auf den letzten Seiten seines Erziehungsromans lässt er deshalb das Brautpaar Emile und Sophie unmittelbar nach der geistlichen Trauung vor dem Citoyen Jean-Jacques auf einen supplementären, jetzt nicht mehr kirchlichen, sondern bürgerlichen Ehevertrag schwören. Mit ihm sollen sich beide von jenem Recht auf den Körper ihres Partners feierlich lossagen, das sie durch den vorausgehenden Eheschluss in der Kirche gerade erst erhalten hatten: »Sei die Herrin meiner Lüste; [...] in deine Hand lege ich meine teuersten Rechte.«<sup>18</sup> Dass der Beischlaf nicht mehr der Institution des Rechts unterworfen ist und von jetzt an frei ausgehandelt werden muss, soll – zumindest Rousseaus vordergründiger Argumentation nach – den Eheleuten ermöglichen, was trotz, vielleicht auch gerade wegen der in diesen Jahrzehnten populär werdenden Idee der Liebesheirat so selten gelungen ist: nämlich »Liebhaber zu bleiben, auch wenn man Ehegatte ist.«<sup>19</sup>

Im *Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten*, das Friedrich Wilhelm II. am 1. Juni 1794 nicht zuletzt als Reaktion auf die Französische Revolution erlässt, wird die »halsstarrige und fortdauernde Verweigerung«, ja selbst jedes sexuelle Unvermögen immer noch als ein rechtmäßiger Scheidungsgrund gefasst.<sup>20</sup> In den Paragraphen zum Eherecht heißt es explizit: »Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht versagen.«<sup>21</sup> Und dennoch stößt die Rousseau'sche Idee von der Freiheit des ehelichen Beischlafs auch östlich des Rheins auf

breiten Zuspruch. Ihr Einfluss lässt sich nicht nur in der berühmten Aufklärungsdebatte der *Berlinischen Monatsschrift* von 1783/84 nachzeichnen, die zwischen Johann Erich Biester, Johann Friedrich Zöllner, Moses Mendelssohn und Immanuel Kant über die Zivilehe und den »freien« Geschlechtstrieb geführt wurde, der »kein Gegenstand der Gesetzgebung« sein dürfe.<sup>22</sup> Sie sind auch in der Abhandlung *Über den Umgang mit den Menschen* von 1788 am Werk, in welcher der Übersetzer von Rousseaus *Les Confessions* Adolph Freiherr Knigge für den »Umgang unter Eheleuten« zu der Auffassung rät, man habe mit der »priesterlichen Einsegnung« kein »Recht auf jede Empfindung des Herzen von einander erzwungen« und solle deshalb »zuweilen« dem Beischlaf »Hindernisse in den Weg legen«, um »durch Enthaltbarkeit, Entfernung u. dgl. das Verlangen danach zu vermehren«.<sup>23</sup> Nur so könne man sich der »beständig fortdauernden Zärtlichkeit seiner Ehehälfte gewiss« sein.<sup>24</sup> Und wenn Heinrich von Kleist in den von ihm selbst sogenannten »zärtlichen Briefen« an Wilhelmine von Zenge versucht, seine zeitweilige Verlobte mit Rätselfragen und Besinnungstraktaten auf die gemeinsame Ehe vorzubereiten, so übersendet er ihr im Jahr 1801 nicht nur das Geschenk von »Rousseaus sämtlichen Werken«, er fordert sie auch sogleich auf, zunächst einmal »den »Emile« ganz zu beenden«.<sup>25</sup> Auch Wilhelm Traugott Krug, den von Zenge später dann statt Kleist tatsächlich heiraten wird, ist in seiner *Philosophie der Ehe* von Rousseaus *Emile* beeinflusst. Er wisse nicht, schreibt er mit wiederholtem Verweis auf »den großen Maler der menschlichen Gefühle«, »ob man sich irgend eine abentheuerlichere Benennung, als die Pflicht für den Beyschlaf, und eine ekelhaftere Barberey denken kann, als die des Zwanges zum Beyschlafe«.<sup>26</sup> Selbst bei der Beschreibung der »zärtlichen« Anbahnung des Beischlafs zwischen den Ehegatten Eduard und Charlotte in Johann Wolfgang Goethes *Die Wahlverwandtschaften* von 1809 handelt es sich immer noch um eine fast wörtliche Übertragung aus Rousseaus Abhandlung über die Erziehung, wenn sie »im Ehestand ohne Vorsatz und Anstrengung die Art und Weise der Liebhaberinnen fortzuführen« vermag, während er beim »mutwilligen« Auslöschen der Kerzen neben ihr »nicht daran dachte, daß er Rechte habe«.<sup>27</sup>

Selbst G. W. F. Hegel wird auf die Ideen von Rousseaus *Emile* zurückgreifen, wenn er in seiner Jenaer Vorlesung des Wintersemesters von 1805/06 die eherechtlichen Neuerungen des von Napoleon ein Jahr zuvor erlassenen *Code civil* zu erläutern versucht: Rousseau hatte die Forderung nach der Freiheit des ehelichen Beischlafs mit der Auffassung begründet, kein juridischer Zwang, sondern nur das gegenseitige Begehren könne das Recht auf den Beischlaf hervorbringen: »Das gegenseitige Verlangen schafft das Recht, die Natur kennt kein anderes. Das Gesetz kann dieses Recht einschränken, aber nicht erweitern.«<sup>28</sup> Als Hegel seinen Studenten vom Katheder verkündet, dass mit dem Bürgergesetzbuch des »großen Staatsrechtslehrers in Paris«<sup>29</sup> endlich die »barbarische Vorstellung« ein Ende habe, sich in der Ehe aufgrund eines rechtlichen Gebots »die Geschlechtsteile zum Gebrauch überlassen« zu müssen, wird er diesen Satz nicht nur beinahe wörtlich übersetzen – er wird ihn auch auf ein anderes Theorem von Rousseau beziehen, für das der aus Genf stammende Philosoph, Schriftsteller und Pädagoge schon damals in aller Munde gewesen ist. Dass Mann und Frau mit ihrem bürgerlichen Eheschluss »über ihr Eigentum kontrahieren [...], aber nicht über ihren Leib«, dass es das Gesetz demnach »nichts angeht«, ob »der Zweck der Ehe positiv erfüllt wird«, begründet er mit den Worten: »[N]ur verboten kann vom Gesetz als solchen werden, geboten aber nicht, weil der einzelne Wille hier der Anfänger ist, ein gemeinsamer Wille durch sich selbst erst zustande kommen muß.«<sup>30</sup>

An dieser Formulierung ist fast alles bemerkenswert. Denn mit ihr verdeutlicht Hegel, dass die Eheleute von jetzt an dasjenige in »freier Lebendigkeit« konkret aushandeln müssen, was zuvor über das Recht abstrakt gefordert war.<sup>31</sup> Während ihre Körper zuvor noch »zusammengezwungen« werden konnten, soll die Annäherung zwischen den Eheleuten nun »durch sich selbst«, das heißt durch ihren freien Willen »zustande kommen«.<sup>32</sup> Aber noch etwas Weiteres fällt in der Formulierung auf: Mit dem Begriff des »gemeinsamen Willens« bezeichnet Hegel den Konsens des Beischlafs mit einer damals gängigen Übersetzung der *volonté général*. Dieser Begriff, den Rousseau in *Vom*

*Gesellschaftsvertrag* ebenfalls ausgehend von Montesquieu ausgearbeitet hat, wird im 6. Artikel der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789 zur Quelle der demokratischen Legitimation der Gesetzgebung erklärt: »Das Gesetz ist der Ausdruck des Gemeinwillens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Bildung mitzuwirken.«<sup>33</sup> Dass der junge Hegel das »Zustandekommen« der leidenschaftlichen Hingebung in Analogie zum »Mitwirken« an einer vernünftigen Gesetzgebung gefasst hat, in dem »alle Bürger zusammentreten, sich beraten, ihre Stimme geben und so die Mehrheit den allgemeinen Willen mache«,<sup>34</sup> markiert den Stellenwert, den der Philosoph der Freiheit des ehelichen Beischlafs in einem republikanischen Staat zumisst.

### Eine neue Form patriarchaler Machtausübung

All das bleibt eine Momentaufnahme: Im Zuge der Restauration wird in Frankreich die katholische Religion erneut zur Staatsreligion erklärt. Eine Vielzahl der eherechtlichen Bestimmungen des *Code civil* werden kassiert.<sup>35</sup> Und wie schon im *Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten* kann noch im *Bürgerlichen Gesetzbuch* von 1900 die Verweigerung des ehelichen Beischlafs zur Begründung der Scheidung unmittelbar herangezogen werden.<sup>36</sup> Nicht die Traktate der Philosophen, sondern erst die Kämpfe der Frauenbewegung werden im 20. Jahrhundert in diesem Punkt eine Veränderung herbeiführen. Und doch wirft das Aufflackern der Idee einer Freiheit des Begehrens im Rahmen der Ehe, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts propagiert wurde, bereits ein Schlaglicht auf eine seitdem einsetzende Entwicklung. Sie ist jedoch nicht einfach die Geschichte einer sexuellen Befreiung, sondern auch die einer Verschiebung der Durchsetzungsformen des Patriarchats. Denn die Forderung eines sexuellen Konsenses zwischen den Eheleuten, die in Rousseaus *Emile* erhoben wurde und mit der Ausstreichung der Pflicht des Beischlafs im Eherecht des *Code civil* erstmals auch rechtliche Gestalt angenom-

men hat, lässt sich nicht einfach mit der Freiheit sexueller Selbstbestimmung gleichsetzen. Mit Blick auf die Schriften jener Philosophen der Aufklärung, die diesen Schritt vorbereitet oder nachträglich reflektiert haben, wird vielmehr etwas ganz anderes deutlich: Mit der Entrechtung des ehelichen Beischlafs wird der Freiraum für ein Verführungsspiel von Blicken, Mienen, Gesten und Worten eröffnet, in dem auf affektive Weise jene Ungleichheit zwischen den Geschlechtern eingeübt werden sollte, von dem das Eherecht vom Kanonischen Recht bis zum *Code civil* stets geprägt gewesen war.

Man sollte nämlich nicht vergessen: Selbst wenn Napoleons Bürgergesetzbuch nicht mehr von der ehelichen Pflicht des Beischlafs spricht, ist es als die »vielleicht härteste [...] Kodifikation männlicher Ehegewalt« in die europäische Rechtsgeschichte eingegangen.<sup>37</sup> Besonders schroff findet sich die Bevormundung der Frau im Paragrafen 213 formuliert: »Der Ehemann ist der Frau Schutz, die Frau ihrem Ehemann Gehorsam schuldig.«<sup>38</sup> Als Emmanuel Crétet, ein Mitglied des Staatsrats, während der ausführlichen Diskussion dieses Paragrafen etwas ungläubig danach fragt, ob man »der Frau das tatsächlich durch Gesetze aufzwingen« sollte, erläutert niemand anderes als Napoleon selbst die Bedeutung dieser Formulierung für den konkreten Alltag der Eheleute.<sup>39</sup> Nachdem der Erste Konsul darauf hingewiesen hat, dass dieser Paragraf »vor allem für Paris« notwendig sei, »wo die Frauen glauben, sie hätten das Recht zu tun, was sie wollen«, macht er unmissverständlich klar:<sup>40</sup> »Der Ehemann muss eine absolute Gewalt besitzen und seiner Frau sagen können: Madame, Sie verlassen nicht das Haus, Madame, Sie besuchen nicht die Komödie, Madame, Sie dürfen diese oder jene Person nicht treffen.«<sup>41</sup>

Genau eine solche Auffassung hatte auch Rousseau im *Emile* propagiert: »Emile [...] ist Ihr Oberhaupt geworden«, erklärt der Erzieher Jean-Jacques der frischvermählten Sophie, »an Ihnen ist es zu gehorchen, so hat es die Natur gewollt.«<sup>42</sup> Der unmittelbar folgende Zusatz des Pädagogen verdeutlicht aber sogleich, weshalb die Rechtspflicht des Beischlafs ihm zufolge trotzdem aus dem Eherecht gestrichen werden sollte: »Gleicht die Frau Sophie, so ist es jedoch gut, wenn

## Eine neue Form patriarchaler Machtausübung



**Abb. 1:** François-Anne David, *Kaiser Napoleon präsentiert Kaiserin Joséphine den soeben erlassenen »Code civil«*, Gravur, 1807. – Auch wenn im Eherecht des Bürgergesetzbuchs nicht länger von der ehelichen Pflicht des Beischlafs die Rede ist, heißt es im Paragraphen 213 weiterhin: »Der Ehemann ist der Frau Schutz, die Frau ihrem Ehemann Gehorsam schuldig.«

der Mann von ihr gelenkt wird; auch das ist das Gesetz der Natur; und um Ihnen so viel Recht über sein Herz zu geben wie sein Geschlecht ihm über Ihre Person gibt, habe ich Sie zur Schiedsrichterin über seine Lüste gemacht. [...] So, mein liebes Kind, wird er Ihnen Vertrauen schenken, wird auf Ihre Ratschläge hören, wird sich mit Ihnen über seine Geschäfte besprechen und nichts entscheiden, ehe er sie befragt hat.«<sup>43</sup> Der Plauderton, mit dem hier Sophies weibliche Vorzüge gelobt, ja gar ihre Eheherrschaft über Emile – dem ersten Anschein nach – befürwortet wird, kann Rousseaus eigentliches Kalkül kaum verbergen: Erst wenn die Frau in der Ehe nicht mehr zum Beischlaf verpflichtet ist, kann sie ihren Mann reizen und gleichzeitig zurückweisen. Und mit genau diesem Aufschub des Begehrens eröffnet sich Rousseau zufolge der Spielraum für eine von ihm affirmativ sogenannte »moderne Galanterie«, in der die Frau mit dem Einsatz ihres Körpers einen Einfluss auf jene männliche Entscheidungsgewalt anstreben kann, an die sie im Zuge des Eheschlusses alle ihre Rechte – infolge der von Rousseau geforderten Eherechtsreform: bis auf ihren Körper – übertragen hat.<sup>44</sup> Dem alltäglichen Tändeln und Flirten zwischen den Eheleuten, das an die Stelle der Rechtspflicht des Beischlafs treten soll, liegt damit ein perfides Tauschgeschäft zugrunde. Bei Rousseau heißt es unumwunden: »Die Männer, die herausgefunden haben, dass ihre Lüste [...] vom Willen des schönen Geschlechts abhängen, haben diesen Willen durch Gefälligkeiten unterjocht, für die das schöne Geschlecht sie reichlich entschädigt hat.«<sup>45</sup>

Das freie Spiel von Verführung, Zurückweisung und Gunst, in dem ein »gemeinsamer Wille« zum Beischlaf »zustandekommen« soll, übt damit auf einer alltäglichen, affektiven und ästhetischen Ebene die Unfreiheit jener Geschlechtsbevormundung der Frau ein, die sich zu dieser Zeit noch über das Recht abgesichert findet. Oder um es noch einmal mit Blick auf eine bis heute reichende Verschiebung zu formulieren: Auch wenn die Entrechtung des ehelichen Beischlafs im Zuge des *Code civil* wie eine gewichtige Einschränkung der männlichen Eheherrschaft erscheinen mag, so ist sie doch gleichzeitig der Anfang einer Entwicklung, in dem sich das durch bürgerliche Rechte



abgesicherte Patriarchat in einen vermeintlich ganz ungezwungenen Umgang zwischen den Geschlechtern zu verschieben beginnt. In diesem Zuge wird sich die Herrschaft des Mannes immer weniger über die Institution des Rechts, immer mehr über ein – dem Anschein nach – freies Spiel von empfindsamen Mienen, Blicken, Gesten und Worten abgesichert finden. Die spätestens seit Rousseau propagierte Idee des sexuellen Konsenses lässt sich damit nicht von einer neuen, spezifisch modernen Form patriarchaler Machtausübung trennen, mit der die weiblichen Körper anders unfrei gemacht werden als über Gewalt und Recht. Wer seitdem nach den konkreten Möglichkeiten der sexuellen Freiheit und des einvernehmlichen Sex fragt, muss deshalb nicht nur die Gesetzgebung daraufhin überprüfen, inwieweit sie die sexuelle Selbstbestimmung gewährt und schützt, sondern auch jene alltäglichen, affektiven Umgangsformen analysieren, in denen sich geschlechterspezifische Erwartungen und Handlungsspielräume vorgezeichnet finden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen widmet sich die vorliegende Studie einem bemerkenswerten Umstand: Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant, G. W. F. Hegel und später auch Sigmund Freud haben die freie Aushandlung des ehelichen Beischlafs »Zärtlichkeit« genannt. So unterschiedlich ihre Auffassungen zu dieser Thematik gelagert sind, so sehr sind sie sich dennoch in einem Punkt einig: Zärtlichkeit soll ihnen zufolge an die Stelle der Rechtspflicht des Ehevollzugs treten. Natürlich hat die Frage der Zärtlichkeit schon zuvor Konjunktur. Ihre Ursprünge lassen sich bis auf die Galanterie des französischen Hofes und Madeleine de Scudéry's *Clélie, histoire romaine* zurückführen.<sup>46</sup> Im ersten Band dieses zwischen 1654 und 1660 erschienenen Romans der Preziosität war auch die *Carte de Tendre* abgedruckt – die Landkarte von einem fiktiven Reich namens »Zärtlichkeit«, das die Liebenden auf unterschiedlichen Parcours zu den Ortschaften »Zärtlichkeit durch Wertschätzung«, »Zärtlichkeit durch Dankbarkeit« oder »Zärtlichkeit durch Zuneigung« zu führen versprach.<sup>47</sup> Die Einflüsse von de Scudéry konnte Burkhard Meyer-Sickendiek bis in die Empfindsamkeit des Bürgertums nachverfol-

gen,<sup>48</sup> das seit den Vierzigerjahren des 18. Jahrhunderts einen zärtlichen Umgang zwischen den Geschlechtern zu kultivieren beginnt.<sup>49</sup> Doch erst bei Rousseau, Kant und Hegel beginnt die Frage der Zärtlichkeit explizit im Kontext eines Beischlafs zu stehen, der ihnen zufolge in der bürgerlichen Ehe nicht länger einer Rechtspflicht unterstehen sollte.

Mit dem Wort »Zärtlichkeit« können die genannten Autoren auf ein bemerkenswertes Bedeutungsspektrum zurückgreifen. Sie beschreiben mit ihm nämlich nicht nur die »zärtlichsten Liebkosungen« eines singulären Sexualakts, der nicht mehr den allgemeinen Gesetzen des Eherechts unterworfen ist.<sup>50</sup> Sie bezeichnen mit ihm auch das Ensemble all jener Umgangsformen der »Beredtheit in Sprache und Mienen«, mit denen der Beischlaf von jetzt an ausgehandelt, das heißt angebahnt, aufgeschoben oder abgelehnt werden soll.<sup>51</sup> Aber nicht nur das: Mit dem Wort »Zärtlichkeit« huldigen sie auch einer bestimmten Kondition, Sittlichkeit und Ästhetik des »zärtlichen« oder »zarten« Geschlechts, das seiner unterstellten Natur nach schwach, schutzbedürftig, schamhaft oder sanftmütig ist und deshalb zum genetischen Ursprung jener Umgangsformen erklärt wird, die vom Mann erst in einem geselligen Kultivierungs- und Verfeinerungsprozess für den Umgang mit dem »zarten Geschlecht« angeeignet werden müssen (»Die Natur hat die Frau ausgerüstet, um zärtlich zu machen«).<sup>52</sup> Mit ihm bezeichnen sie die Triebstruktur einer von jetzt an wesentlich geschichtlich wandelbaren Geschlechtsneigung, die in der alltäglichen Geselligkeit zwischen Frauen und Männern einen »zärtlichen« Trieb ermöglichen und – je nach Einschätzung des Autors – die Beständigkeit oder das Verschwinden der Begierde, die Triebfixierung an ein bestimmtes Objekt oder die Produktivität der Erwerbsarbeit gewährleisten soll. Sie verhandeln unter diesem Namen ein bestimmtes Gefühl der Zuneigung, Wertschätzung oder Liebe, das im Zuge einer geselligen Triebbearbeitung »nicht sinnlich«<sup>53</sup> ist und damit in eine Nähe zu all jenen Gefühlen treten kann, die in der Erziehung, in der Freundschaft oder in der Familie geteilt werden. Und sie verhandeln mit ihr nicht zuletzt auch die Gefahr einer »Ver-

zärtelung«, in deren Folge die Ordnung all jener soeben angeführten Aspekte der Zärtlichkeit aus den Fugen zu geraten droht, die das Verhältnis zwischen den Geschlechtern, die Monogamie, die Trennung zwischen Haus- und Erwerbsarbeit, die vermeintlich sicheren Grenzen zwischen Liebe, Freundschaft und Familie, die Sittlichkeit des Staats, ja den Zivilisationsprozess selbst betreffen.

Schon anhand dieses breit gefächerten Bedeutungsspektrums der Zärtlichkeit werden mindestens zwei miteinander unmittelbar verbundene Entwicklungen exemplarisch deutlich, die sich im Zuge der geforderten Entrechtung des ehelichen Beischlafs vollziehen:

1. Sobald der sinnliche Genuss im Rahmen der Ehe nicht länger ein fest umreißbarer Gegenstand des Rechts ist, sobald er nicht länger in einem einfachen Gegensatz von Erfüllung und Verweigerung der Ehepflicht gefasst wird, muss seine Aushandlung, Anbahnung oder Ablehnung zu einer bedrängenden Frage führen, die bereits in Rousseaus *Emile* explizit gestellt wird. Unmittelbar vor dem Schwur auf einen Ehevertrag, der erstmals nicht länger die Rechtspflicht des Beischlafs enthält, stellt sie der Erzieher Jean-Jacques an seinen Zögling, als dieser zaghaft »die Augen seiner jungen Frau befragt«:<sup>54</sup> »[K]ann sich der Liebhaber über den geheimen Willen des Zartgefühls [...] täuschen? Verkennt er, wann Herz und Augen gewähren, was der Mund zu versagen vorgibt?«<sup>55</sup> In diesen Worten bekundet sich eine grundsätzliche Unsicherheit, die von Rousseau bis Freud ihren Widerhall finden wird: Was heißt Zärtlichkeit? Wann impliziert sie eine Scham, wann eine Zurückweisung, wann eine Indifferenz, eine Empörung oder eine Aufforderung? Sobald sich die Geschlechter reizen und gleichzeitig zurückweisen können, entsteht folglich der Spielraum für ein Geschehen, in dem die Bedeutung der Mienen, Blicke, Gesten und Worte nur noch aus der singulären Begegnung selbst erschlossen werden können.

2. Was in der Ehe zu neugierigen Annäherungen geführt haben könnte, in denen das Begehren und der Wille des Anderen erkundet und geachtet wird, vollzieht sich jedoch im Gleichschritt mit einer Entwicklung, die sich in dem gerade aufgefächerten Bedeutungsspek-

trum der Zärtlichkeit ebenfalls verzeichnen lässt: Sobald der sinnliche Genuss im Rahmen der Ehe nicht länger dem Zwang des Rechts untersteht, wird er unter den Vorzeichen der Zärtlichkeit zu einem Gegenstand der Pädagogik, der Anthropologie und der Ästhetik. Ihre vorwiegend männlichen Autoren, die sich »länger« bei der vermeintlichen Natur des Geschlechterverhältnisses aufzuhalten pflegen, »als es proportionierlich scheinen mag«,<sup>56</sup> fordern auf der Grundlage einer »imaginierten Weiblichkeit« einen Umgang zwischen den Eheleuten,<sup>57</sup> der alltäglich wie -nächtlich eine »zärtliche Sittsamkeit« entfaltet.<sup>58</sup> Der entrechtete Beischlaf wird so zu einer Frage der Verhaltensführung,<sup>59</sup> das dafür eingesetzte Strategem der Zärtlichkeit zum Gegenstand eines Lebenswissens, das der Anbahnung des sinnlichen Genusses ein bestimmtes Affekt- und Ausdrucksrepertoire, den Geschlechtern in diesem Zuge eindeutige Handlungsanweisungen zuweist. Hinter den »zärtlichen Weigerungen« der Frau verbirgt sich für Rousseau zum Beispiel stets nur eine natürliche Scham, die den Mann dazu anspornen soll, erneut die »zärtlichsten Bitten mit den glühendsten Liebkosungen zu verbinden«.<sup>60</sup> Solche Ausführungen zur Zärtlichkeit bleiben aber nicht auf die Frage der nunmehr freien Aushandlung des ehelichen Beischlafs beschränkt. Sie werden auch zur Legitimierung jener geschlechterspezifischen Rollen herangezogen, die durch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich vollziehende Ausdifferenzierung von Familie, Ökonomie, Öffentlichkeit und Staat immer rigidere Gestalt annehmen.<sup>61</sup> Wenn der institutionellen Ausdifferenzierung von Fürsorge, Erwerbsarbeit und politischer Partizipation – wie neben vielen anderen Nancy Fraser gezeigt hat – ein bestimmter »Geschlechtertext« unterlegt ist,<sup>62</sup> dann ist dieser Text gewiss mit »zärtlicher« Tinte geschrieben. Für Kant gilt so etwa die »Zärtlichkeit« der Frau nicht nur als Inbegriff ihrer Schönheit, die keinem »Zwangsrecht« stattgibt,<sup>63</sup> sondern auch als Ausdruck ihrer »Schwäche«, die dem Mann »seine Männlichkeit zur Pflicht macht, nämlich dieses Geschlecht in Schutz zu nehmen«.<sup>64</sup> Mit einer bestimmten Auffassung von Zärtlichkeit wird demnach nicht nur eine Choreografie jenes Beischlafs festgelegt, der dem An-